



## **Gesuchsformular 07/23 für die Einfuhr oder Wiedereinfuhr aus Mitgliedstaaten der EU von Hunden, Katzen oder Frettchen ohne gültige Tollwutimpfung (EDAV-Ht; Art. 12 Abs. 4)**

Eine Bewilligung des BLV für die Einfuhr **aus Mitgliedstaaten der EU** ist ausschliesslich für Hunde, Katzen und Frettchen erforderlich, welche die Anforderungen an die gültige Tollwutimpfung nicht erfüllen. Von den übrigen Anforderungen (offizieller EU-Heimtierausweis und Microchip) können keine Ausnahmen gewährt werden. Bitte lesen Sie zuerst die Informationen auf folgenden Webseiten:

- Reisen mit Heimtieren: [Hunde, Katzen und Frettchen \(admin.ch\)](#)
- Bei Wechsel des Besitzers: [Hunde, Katzen, Frettchen \(zu Handelszwecken\) \(admin.ch\)](#)
- **Reisen in die EU, nach Norwegen und Nordirland:** [EU-Vorschriften für Reisen mit Haustieren und anderen Tieren in der EU - Your Europe \(europa.eu\)](#); Mitgliedstaaten der EU mit Links: [EU countries' specific information](#). Ausnahmen für Tiere jünger als 16 Wochen: [Young Animals](#); Ausnahmen für ältere Tiere müssen bei den Ziel- und Durchfuhrändern direkt beantragt werden.

**Wichtig** bei Reisen **durch Drittstaaten** (ausserhalb der EU, Norwegen und Nordirland): nutzen Sie zur Planung Ihrer Reise frühzeitig die Online-Hilfe des BLV [Mit Hund, Katze oder Frettchen über die Grenze](#). Geben Sie alle Länder ein, durch welche Sie reisen und bereiten Sie ihr Tier entsprechend den Vorgaben für die **Wiedereinreise in die Schweiz** vor. Für die Einreise in diese Länder erkundigen Sie sich bei den dortigen Veterinärbehörden oder einer [Ausländischen Vertretung in der Schweiz](#).

### **Erforderliche Beilagen zum Einfuhrgesuch für eine Ausnahme von der gültigen Tollwutimpfung:**

- **Farb-Scan / Fotos des Schweizer Heimtierpasses oder offiziellen EU-Heimtierausweises** mit folgenden Seiten: I. Angaben zum Besitzer, II. Beschreibung des Tieres, III. Kennzeichnung des Tieres, IV. Ausstellung des Passes und V. Tollwutimpfung. Die Scans / Fotos müssen scharf sein.
- **Schriftliche Bestätigung durch Ihren Tierarzt**, dass das Tier zurzeit nicht gegen Tollwut geimpft werden kann, mit **medizinischem Grund** und Zeitraum über welchen die Impfung nicht möglich ist. Die **Chip-Nummer** des Tieres muss in der Bestätigung erwähnt sein. Dieses Dokument müssen Sie mit der Bewilligung beim Grenzübertritt vorlegen. Es darf nicht älter als 1 Jahr sein.

**Gebühren: CHF 40.- bis 100.-** gemäss Gebührenverordnung BLV ([SR 916.472](#)), die Rechnung folgt per Post. Bitte geben Sie Besonderheiten betreffend Zustellung der Rechnung an.

**Melden Sie das Tier beim Grenzübertritt** zwingend während den Veranlagungszeiten an einem **besetzten Grenzübergang** an. Siehe dazu Webseite des BAZG: [Hunde, Katzen, Haustiere](#).

Wir bitten Sie, uns **kein Einfuhrgesuch** zu senden, **wenn die Einfuhr bereits stattgefunden hat**. Das BLV stellt keine Bewilligungen nach der Einfuhr aus. Sollten Sie die Einfuhr des Tieres nicht an einem besetzten Grenzübergang angemeldet haben, nutzen Sie das Meldeformular für die nachträgliche Veranlagung von Heimtieren auf der Webseite des BAZG und senden Sie diese Formulare an das Kompetenzzentrum Heimtiere: [KoHe@bazg.admin.ch](mailto:KoHe@bazg.admin.ch).

**Kupierte Hunde:** Die Einreise mit kupierten Hunden (Ohren und/oder Schwanz) in die Schweiz ist verboten. Bezüglich allfälliger Ausnahmen (Kurzaufenthalt/Ferien, Umzug) siehe Fachinformation [«Fragen und Antworten zu Hunden mit kurzer Rute oder beschnittenen Ohren»](#). [Gesuche für die Einfuhr kupierter Hunde](#) richten Sie mit allen unter Punkt 5 aufgeführten Unterlagen an [info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch).

Beachten Sie zudem die kantonalen Anforderungen an die Hundehaltung (Bewilligungspflicht oder Halteverbot für bestimmte Rassen).

Ausnahme Tollwutimpfung für Jungtiere nach Verordnung EU 576/2013 [Art.7: EU Besitzerklärung für Welpen bis zum Alter von 16 Wochen](#).

Für die Einfuhr von **Wildtieren** können zusätzliche Bewilligungen erforderlich sein:

- **1. Tierhaltebewilligung:** [Adressliste der kantonalen Veterinärämter](#)
- **2. CITES-Bewilligung** (mit vorliegender kantonaler Tierhaltebewilligung): [Importe artengeschützter Tier- und Pflanzenarten](#)

Beispiele: **Frettchen** benötigen eine Tierhaltebewilligung, jedoch keine CITES-Bewilligung. Wildtierhybriden nach [Art. 86 TSchV](#) (bestimmte **Savannah- und Bengalkatzen und Wolfsmischlinge mit hohem Wildtieranteil**) benötigen Tierhaltebewilligung und CITES-Bewilligung. Siehe dazu die [Fachinformation zu Einschränkungen bei der Haltung und Zucht von Wildtierhybriden aus Hunden und Katzen](#) (PDF, 30.03.2016)



<b>Antragsteller/in (Tierhalter/in, Kontakt für die Bewilligung und Rechnungsempfänger/in):</b>		
Name:	Telefon*:	
Adresse:		
PLZ / Ort:	<b>E-mail:</b>	
Land:	*(mit Vorwahlen)	
Ergänzende Angaben für die Zustellung der Rechnung (falls erforderlich):		
<b>Geplantes Einreisedatum:</b>	<b>Herkunft (Land):</b>	<b>Einreise über Zollamt:</b>
<b>Angaben zum Tier: Nummer des CH oder EU-Heimtierausweises:</b>		
Erforderliche Beilage: Fotos/Scan gemäss Seite 1		
Tierart:	Geschlecht:	Geburtsdatum:
Rasse:	Farbe:	Geburtsland:
<b>Mikrochip-Nr./Tätowierung:</b>		
<input type="checkbox"/> definitive Einfuhr	<input type="checkbox"/> vorübergehende Einfuhr	<input type="checkbox"/> Wiedereinfuhr: <input type="checkbox"/> einmalig / <input type="checkbox"/> mehrfach
<b>Für Hunde: Ist das Tier kupiert?</b>	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja: <input type="checkbox"/> Schwanz / <input type="checkbox"/> Ohren
<b>Wichtig:</b> Die Einfuhr von kupierten Hunden in die Schweiz ist <b>verboten</b> (siehe Seite 1).		
<b>Adresse Bestimmungsort</b> in der <b>Schweiz</b> (nur falls nicht mit obiger Adresse identisch):		
Name:	Telefon:	
Adresse:		
PLZ / Ort:	E-mail:	
<b>Tollwutimpfstatus des Tieres:</b> Datum der letzten Tollwutimpfung:		
Daten früherer Tollwutimpfungen:		
<b>Grund des Gesuches:</b>		
Erforderliche Beilage: schriftliche Bestätigung der Tierärztin/ des Tierarztes gemäss S. 1		
Datum, Ort und Unterschrift:		
Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben vollständig und korrekt sind und dass das Tier in den letzten 6 Monaten vor dem Grenzübertritt keinen Kontakt mit Haus- oder Wildtieren hatte, die ein Ansteckungsrisiko in Bezug auf die Tollwut darstellen könnten.		

**Einsenden bevorzugt via E-Mail an:** [trade@blv.admin.ch](mailto:trade@blv.admin.ch) oder per Post an Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern; Bearbeitungszeit **mindestens 2 Arbeitstage**.